ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR ZEICHEN- UND ENGINEERINGARBEITEN 2022

Allgemeine Bedingungen von/der **[BEDRIJFSNAAM/FIRMA]**, hinterlegt am **[DATUM]** bei der Geschäftsstelle des Gerichts in **[PLAATS/ORT]**.

###### Artikel 1: Anwendbarkeit

* 1. Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle von **[BEDRIJFSNAAM/FIRMA]** vorgelegten Angebote und geschlossenen Verträge sowie auf alle darauf basierenden Verträge, soweit sich diese Angebote und Verträge auf die Ausführung von Zeichen- oder Engineeringarbeiten beziehen.
  2. **[BEDRIJFSNAAM/FIRMA]** wird als „Auftragnehmer“ bezeichnet. Die andere Vertragspartei wird als „Auftraggeber“ bezeichnet.
  3. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und den vorliegenden Bedingungen sind die Vertragsbestimmungen maßgebend.

# Artikel 2: Angebote

2.1. Alle Angebote sind unverbindlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sein Angebot innerhalb von zwei Werktagen, nachdem die Annahme des Angebots bei ihm eingegangen ist, zu widerrufen.

2.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationen erteilt, darf der Auftragnehmer auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit vertrauen und sein Angebot auf diese Informationen stützen.

2.3. Die im Angebot genannten Preise verstehen sich in Euro exklusive Reise- und Aufenthaltskosten, Umsatzsteuer und anderer staatlicher Abgaben oder Steuern.

**Artikel 3: Ausführungsfrist**

3.1. Angaben zur Ausführungsfrist sind lediglich Richtwerte.

3.2. Die Ausführungsfrist beginnt erst, wenn über alle kaufmännischen und technischen Details Einigkeit besteht, der Auftragnehmer im Besitz aller Informationen ist, darunter Zeichnungen und dergleichen, die vereinbarte (Raten-)Zahlung eingegangen ist und die sonstigen Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt sind.

3.3. Wenn:

1. andere Umstände als diejenigen gegeben sind, die dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Festlegung der Ausführungsfrist bekannt waren, verlängert sich die Ausführungsfrist um den Zeitraum, den der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um den Auftrag unter diesen Umständen auszuführen. Vorstehendes gilt nur für den Fall einer Veränderung der Umstände, für die der Auftraggeber die Gefahr trägt;
2. Mehrarbeit anfällt, verlängert sich die Ausführungsfrist um den Zeitraum, den der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um die Mehrarbeit zu verrichten;
3. der Auftragnehmer die Erfüllung seiner Verpflichtungen aussetzt, verlängert sich die Ausführungsfrist um den Zeitraum, die er unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um den Auftrag nach Wegfall des Grundes für die Aussetzung auszuführen.

Vorbehaltlich eines vom Auftraggeber erbrachten Gegenbeweises wird der Zeitraum der Verlängerung der Ausführungsfrist als notwendig und als Folge einer der vorstehend unter den Buchstaben a bis c beschriebenen Situationen betrachtet.

3.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Kosten oder Schäden, die dem Auftrag-nehmer infolge einer Überschreitung der Ausführungsfrist gemäß Absatz 3 dieses Artikels entstehen, zu ersetzen.

3.5. Eine Überschreitung der Ausführungsfrist bewirkt weder einen Schadenersatzanspruch noch ein Auflösungsrecht des Auftraggebers. Der Auftraggeber befreit den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter infolge einer Überschreitung der Ausführungsfrist.

# Artikel 4: Entlohnung

4.1. Die Höhe des Lohns, den der Auftragnehmer für seine Tätigkeiten erhält, wird auf Wunsch der Vertragsparteien vor Zustandekommen des Auftrags schriftlich festgesetzt. Der Lohn wird nach einem der Verfahren im Sinne von Artikel 4.2 und 4.3, einem anderen zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Maßstab oder

einer Kombination davon berechnet.

4.2. Wenn sich die Vertragsparteien auf eine Entlohnung auf der Grundlage der aufgewendeten Zeit einigen, berechnet sich der Lohn durch Multiplikation des zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Tarifs je Zeiteinheit mit der Zahl der Zeiteinheiten, die der Auftragnehmer für die Ausführung des Auftrags aufwendet. Je Funktionsgruppe oder Mitarbeiter können unterschiedliche Tarife vereinbart werden.

4.3. Die aufgewendete Zeit in diesem Sinne ist die Gesamtheit aller Stunden, die für die Ausführung des Auftrags und die hierfür notwendige Reisezeit benötigt wurden.

4.4. Wenn sich die Vertragsparteien auf eine Entlohnung durch einen Festbetrag einigen, wird dieser Betrag bei Zustandekommen des Auftrags schriftlich vereinbart. Der Festbetrag dient ausschließlich der Entlohnung für die Tätigkeiten, deren Umfang und Dauer im Auftrag präzise festgelegt ist.

4.5. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer eine separate Entlohnung für vom Auftragnehmer vorzunehmende Änderungen.

4.6. Wenn die Änderungen im Sinne von Artikel 4.5 die Folge eines dem Auftragnehmer anzulastenden Mangels sind, schuldet der Auftraggeber abweichend von Artikel 4.5 dem Auftragnehmer nur dann eine separate Entlohnung, soweit sich die betreffenden Kosten auf Tätigkeiten beziehen, die auch bei ordnungsgemäßer Ausführung des Auftrags notwendigerweise entstanden wären.

# Artikel 5: Höhere Gewalt

5.1. Eine Verletzung seiner Verpflichtungen kann dem Auftragnehmer nicht angelastet werden, wenn diese auf höherer Gewalt beruht.

5.2. Höhere Gewalt in diesem Sinne sind unter anderem der Umstand, dass vom Auftragnehmer beauftragte Dritte, etwa Lieferanten, Subunternehmer und Transporteure oder andere Akteure, von denen der Auftraggeber abhängig ist, ihre Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, Wetterbedingungen, Ausbrüche von Infektionskrankheiten (darunter Epidemien und Pandemien wie COVID-19) einschließlich der in diesem Zusammenhang angeordneten behördlichen Maßnahmen, dringender behördlicher Empfehlungen und anderer Folgen des Krankheitsausbruchs auf die Betriebsführung, Naturkatastrophen, Terrorismus, Cyberkriminalität, Störungen in der digitalen Infrastruktur, Brand, Stromausfall, Verlust, Diebstahl oder Abhandenkommen von Werkzeugen, Materialien oder Informationen, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen sowie Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen.

5.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber auszusetzen, wenn er infolge höherer Gewalt vorübergehend nicht in der Lage ist, diese zu erfüllen. Wenn die Umstände, die die höhere Gewalt begründen, wegfallen, holt der Auftragnehmer die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach, sobald seine Planung dies zulässt.

5.4. Wenn höhere Gewalt vorliegt und eine Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wird oder wenn die Situation der höheren Gewalt länger als sechs Monate angedauert hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise aufzulösen. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, jedoch nur für den Teil der Verpflichtungen, der vom Auftragnehmer noch nicht erfüllt worden ist.

5.5. Die Vertragsparteien haben keinen Anspruch auf Ersatz des infolge der höheren Gewalt, der Aussetzung oder der Auflösung im Sinne dieses Artikels entstandenen oder noch entstehenden Schadens.

**Artikel 6: Mehrarbeit**

6.1. Änderungen des Auftrags führen in jedem Fall zu Mehrarbeit, wenn:

1. es sich um eine Änderung des Leistungsverzeichnisses oder des ursprünglichen Auftrags handelt;
2. sich relevante Änderungen der (behördlichen) Vorschriften oder Entscheidungen ergeben;
3. die vom Auftraggeber erteilten Informationen nicht der Wirklichkeit entsprechen;
4. der Auftraggeber Änderungen oder Varianten von Tätigkeiten verlangt, die bereits abgenommen wurden oder Bestandteil einer Phase sind, die bereits abgenommen wurde.

6.2. Die Berechnung der Mehrarbeit erfolgt auf der Basis der preisbestimmenden Faktoren, die zum Zeitpunkt der Verrichtung der Mehrarbeit gelten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Preis der Mehrarbeit auf erstes Anfordern des Auftragnehmers zu zahlen.

**Artikel 7: Pflichten des Auftragnehmers**

7.1. Der Auftragnehmer bemüht sich, den Auftrag sogfältig auszuführen und die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen zu vertreten.

7.2. Der Auftragnehmer behandelt die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten vertraulich, soweit ihm ihr vertraulicher Charakter mitgeteilt worden ist, bekannt ist oder nach vernünftigem Ermessen bekannt sein müsste.

7.3. Der Auftrag wird im Einklang mit dem vereinbarten Zeitplan ausgeführt. Soweit nicht von den Vertragsparteien ausdrücklich anders vereinbart, sind die im vereinbarten Zeitplan angegebenen Fristen keine Ausschlussfristen.

7.4. Der Auftragnehmer nimmt erst dann eine neue Phase in Angriff, nachdem der Auftraggeber hierzu seine Einwilligung erteilt hat. Diese Einwilligung gilt als Abnahme der vorigen Phasen, es sei denn, der Auftraggeber hat die Abnahme von Teilen der Tätigkeiten ausdrücklich verweigert.

7.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber in Kenntnis zu setzen, wenn durch den Auftraggeber oder in seinem Auftrag erteilte Auskünfte und/oder Daten oder vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag getroffene Entscheidungen offensichtlich derartige Fehler enthalten oder Mängel aufweisen, dass der Auftragnehmer gegen den Grundsatz der Angemessenheit und Billigkeit verstoßen würde, wenn er den Auftrag auf dieser Basis fortsetzen würde, ohne den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

7.6. Der Auftraggeber kann aus Empfehlungen und Informationen des Auftragnehmers, die sich nicht unmittelbar auf den Auftrag beziehen, keinerlei Rechte ableiten.

7.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Tätigkeiten unter seiner Leitung von Dritten ausführen zu lassen und bei Teilen des Auftrags auch die Leitung Dritten zu überlasen, unbeschadet seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags.

7.8. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart bleibt bei der Beurteilung der Frage, ob der Auftrag ordnungsgemäß erfüllt wurde, der ästhetische Wert außer Betracht. Dennoch müssen der Auftrag auch in dieser Hinsicht angemessenen Anforderungen genügen.

**Artikel 8: Pflichten des Auftraggebers**

8.1. Der Auftraggeber verhält sich dem Auftragnehmer gegenüber, wie es von einem guten und sorgfältigen Auftraggeber erwartet werden darf. Er ist verpflichtet, die ihm vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten vertraulich zu behandeln, soweit ihm ihr vertraulicher Charakter mitgeteilt worden ist, bekannt ist oder nach vernünftigem Ermessen bekannt sein müsste.

8.2. Der Auftraggeber ist sowohl für die rechtzeitige Zurverfügungstellung als auch die Richtigkeit der von ihm oder in seinem Auftrag dem Auftragnehmer mitgeteilten Auskünfte, Daten und Entscheidungen verantwortlich, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags notwendig sind. Er befreit den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit diesen Auskünften, Daten und Entscheidungen.

8.3. Die Dokumente, die der Auftragnehmer im Rahmen der Ausführung des Auftrags erstellt, werden vom Auftraggeber fristgerecht beurteilt und nach Genehmigung auf Wunsch beglaubigen.

8.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer binnen angemessener Frist zu informieren, wenn er in den Ergebnissen der Tätigkeiten einen Mangel seitens des Auftragnehmers festgestellt hat.

8.5. Der Auftraggeber leistet die Zahlungen, die er dem Auftragnehmer schuldet, spätestens zu den im Zahlungsplan vereinbarten bzw. in den Rechnungen des Auftragnehmers angegebenen Zeitpunkten.

**Artikel 9: Haftung**

9.1. Im Falle eines ihm anzulastenden Leistungsmangels bleibt der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Obliegenheiten verpflichtet.

9.2. Ein anzulastender Leistungsmangel im Sinne dieser Bedingungen ist ein Mangel, den ein ordentlich und sorgfältig handelnder Berater, der über die erforderlichen Fachkenntnisse und Mittel verfügt, unter denselben Umständen und mit der üblichen Umsicht hätte vermeiden können und müssen.

9.3. Nicht für einen Schadensersatz in Betracht kommen:

1. Folgeschäden. Folgeschäden in diesem Sinne sind unter anderem Betriebsschäden, Produktionsverluste, entgangene Umsätze und Gewinne, Wertminderungen von Produkten und Kosten, die im Zuge der Herstellung des Werks angefallen wären, wenn der Auftrag von Beginn an ordnungsgemäß ausgeführt worden wäre;
2. Schäden, die vorsätzlich oder bewusst fahrlässig von Hilfspersonal oder nicht leitenden Mitarbeitern des Auftragnehmers verursacht wurden.

Der Auftraggeber kann sich, soweit möglich, gegen diese Schäden versichern.

9.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in gutem Einvernehmen mit dem Auftraggeber auf eigene Kosten Mängel, für die er haftbar ist, zu beheben oder aus diesen Mängeln erwachsende Schäden zu begrenzen oder zu beseitigen.

9.5. Wenn der Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrags einen Dritten einsetzt, ist er unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9.3 für von diesem Dritten verursachte Mängel in gleicher Weise haftbar wie für von ihm selbst verursachte Mängel, es sei denn, dieser Dritte wurde vom Auftraggeber bestimmt.

9.6. Wenn ein vom Auftraggeber bestimmter Dritter im Sinne von Artikel 9.5 die betreffende Leistung nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erbringt und der Auftragnehmer das nach vernünftigem Ermessen Notwendige unternommen hat, um die Erfüllung und/oder Schadensersatz zu erwirken, erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die entstandenen zusätzlichen Kosten und Auslagen, soweit sie nicht von diesem Dritten erstattet wurden. Der Auftragnehmer tritt seine Forderung gegen diesen Dritten auf erstes Anfordern des Auftraggebers bis zur Höhe des Betrags, den der Auftraggeber dem Auftragnehmer erstattet hat, an den Auftraggeber ab.

9.7. Für den Ersatz anderer als der in diesem Artikel genannten Schäden haftet der Auftragnehmer nur, wenn und soweit der Mangel auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seinerseits zurückzuführen ist.

9.8. Unbeschadet der Bestimmungen der vorigen Absätze haftet der Auftragnehmer bei Aufträgen, die die Herstellung eines Werks betreffen, nur für Schäden, die nicht von einer üblichen Bauleistungsversicherung (CAR), Montageversicherung oder gleichwertigen anderen Versicherung gedeckt werden. Der Auftraggeber sorgt für den Abschluss einer derartigen Versicherung.

9.9. Wenn und soweit der Auftraggeber irgendein mit dem Auftrag verbundenes Risiko versichert hat, ist er verpflichtet, eventuelle Schäden, die von dieser Versicherung gedeckt werden, geltend zu machen und den Auftragnehmer von Regressansprüchen der Versicherung zu befreien.

**Artikel 10: Umfang des Schadensersatzes**

Der vom Auftragnehmer zu erstattende Schaden beschränkt sich je Auftrag auf den Betrag der Entlohnung, auf die der Auftragnehmer für die Erbringung der vereinbarten Leistung Anspruch hat, höchstens jedoch auf 1.000.000,– €.

**Artikel 11: Dauer der Haftung und Verjährungsfristen**

11.1. Jede Haftung des Auftragnehmers wird fünf Jahre nach dem Tag, an dem der Auftrag durch Fertigstellung, Kündigung oder Auflösung beendet wurde.

11.2. Der Rechtsanspruch aufgrund eines anzulastenden Mangels wird hinfällig und ist unbegründet, wenn der Auftraggeber nicht mit der gebotenen Zügigkeit, nachdem er den Mangel festgestellt hat oder nach vernünftigem Ermessen hätte feststellen müssen, den Auftraggeber schriftlich und unter Angabe der Gründe in Verzug gesetzt hat.

11.3. Der Rechtsanspruch aufgrund eines anzulastenden Mangels wird hinfällig und ist unbegründet, wenn nach der schriftlichen und begründeten Inverzugsetzung zwei Jahre verstrichen sind. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Frist für die Beseitigung des Mangels gesetzt hat, beginnt die Frist bis zur Hinfälligkeit erst nach Ablauf dieser Frist oder so viel früher, wie der Auftragnehmer mitgeteilt hat, den Mangel nicht zu beseitigen.

11.4. Der Rechtsanspruch aufgrund eines anzulastenden Mangels wird auf jeden Fall hinfällig nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Tag, an dem der Auftrag durch Fertigstellung, Kündigung oder Auflösung beendet wurde. Rechtsansprüche, die nach dieser Frist geltend gemacht werden, sind unbegründet.

11.5. Für die Anwendung der Artikel 11.1 und 11.4 gilt als Tag, an dem der Auftrag beendet wurde:

1. bei Fertigstellung: der Tag, an dem der Auftragnehmer dem Auftragnehmer die schriftliche Mitteilung zugesandt hat, dass der Auftrag beendet ist. Dabei gilt die Rechnung über die letzte Rate für den Auftrag als eine solche Mitteilung;
2. bei Kündigung: der Tag, an dem die Kündigung mitgeteilt wurde;
3. bei Auflösung: der Tag, an dem die Auflösung mitgeteilt wurde.

11.6. Wenn die Rechnung über die letzte Rate vor dem Tag versandt wird, an dem der Auftrag durch Fertigstellung, Kündigung oder Auflösung beendet wurde, gilt als Tag, an dem der Auftrag beendet wurde, der frühere Tag.

**Artikel 12: Zahlung**

12.1. Die Zahlung erfolgt am Sitz des Auftragnehmers oder auf ein vom Auftragnehmer anzugebendes Konto.

12.2. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

12.3. Wenn der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, ist er verpflichtet, anstelle der Bezahlung des vereinbarten Geldbetrags einer Aufforderung des Auftragnehmers um Inzahlunggabe nachzukommen.

12.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftragnehmer zu verrechnen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hat einen gerichtlichen Zahlungsaufschub erhalten, wurde für insolvent erklärt oder zum gesetzlichen Schuldenregulierungsverfahren zugelassen.

12.5. Unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, sind alle Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aufgrund des Vertrags unverzüglich fällig, wenn:

1. eine Zahlungsfrist überschritten wurde;
2. die Insolvenz des Auftraggebers beantragt wurde oder er Zahlungsaufschub beantragt hat;
3. Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden;
4. der Auftraggeber (als Gesellschaft) aufgelöst oder abgewickelt wird;
5. der Auftraggeber (als natürliche Person) einen Antrag auf Zulassung zum gesetzlichen Schuldenregulierungsverfahren stellt, der Betreuung unterstellt wird oder verstorben ist.

12.6. Im Falle eines Zahlungsverzugs schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer für den betreffenden Betrag Zinsen ab dem Tag nach dem letzten Tag der Zahlungsfrist bis zu dem Tag, an dem der Auftraggeber den betreffenden Betrag entrichtet hat. Wenn die Vertragsparteien keine Zahlungsfrist vereinbart haben, sind Zinsen ab dem 30. Tag nach der Einforderbarkeit zu zahlen. Der Zinssatz beträgt 12 % pro Jahr oder entspricht dem höheren gesetzlichen Zinssatz. Für die Berechnung der Zinsen gilt ein Teil des Monats als voller Monat. Stets nach Ablauf eines Jahres erhöht sich der zu verzinsende Betrag um die für dieses Jahr geschuldeten Zinsen.

12.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Forderungen, die der Auftraggeber gegen ihn hat, mit Forderungen zu verrechnen, die mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen gegen den Auftraggeber haben. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, die Forderungen, die er gegen den Auftraggeber hat, mit Schulden zu verrechnen, die mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen beim Auftraggeber haben. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, Schulden, die er beim Auftraggeber hat, mit Forderungen gegen mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen zu verrechnen. Verbundene Unternehmen in diesem Sinne sind alle Unternehmen, die zur selben Gruppe im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gehören, sowie Beteiligungen im Sinne von Artikel 2:24c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

12.8. Bei nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle außergerichtlichen Kosten, mindestens jedoch 75,– €.

Diese Kosten werden anhand der folgenden Tabelle berechnet (Hauptsumme inkl. Zinsen):

für die ersten 3.000,– € 15 %

für den Mehrbetrag bis 6.000,– € 10 %

für den Mehrbetrag bis 15.000,– € 8 %

für den Mehrbetrag bis 60.000,– € 5 %

für den Mehrbetrag ab 60.000,– € 3 %

Wenn die tatsächlich aufgewendeten außergerichtlichen Kosten den auf diese Weise berechneten Betrag übersteigen, sind diese tatsächlichen Kosten zu erstatten.

12.9. Wenn der Auftragnehmer in einem Gerichtsverfahren vollständig oder überwiegend obsiegt, trägt der Auftraggeber alle Kosten, die dem Auftragnehmer im Zuge dieses Verfahrens entstanden sind.

**Artikel 13: Sicherheiten**

Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erstes Anfordern des Auftragnehmers eine nach dessen Auffassung ausreichende Sicherheit für die Zahlung zu leisten. Wenn der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, befindet er sich unmittelbar in Verzug. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag aufzulösen und den ihm entstandenen Schaden beim Auftraggeber geltend zu machen.

**Artikel 14: Rechte an geistigem Eigentum**

14.1. Der Auftragnehmer gilt als Urheber, Entwickler oder Erfinder der im Rahmen des Vertrags zustande gekommenen Werke, Modelle oder Erfindungen. Somit kommt dem Auftragnehmer das exklusive Recht zu, ein Patent, eine Marke oder ein Geschmacksmuster anzumelden.

14.2. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber im Zuge der Ausführung des Vertrags keine Rechte an geistigem Eigentum, soweit nicht anders vereinbart.

14.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer Verletzung von Rechten Dritter an geistigem Eigentum entstehen. Der Auftraggeber befreit den Auftragnehmer von jedem Anspruch Dritter in Bezug auf eine Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum.

**Artikel 15: Übertragung von Rechten oder Pflichten**

Der Auftraggeber kann Rechte oder Pflichten aufgrund irgendeines Artikels dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zugrundeliegenden Vertrags bzw. der zugrundeliegenden Verträge ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers weder übertragen noch verpfänden. Diese Klausel hat dingliche Wirkung.

**Artikel 16: Kündigung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag**

Der Auftraggeber ist ohne Einwilligung des Auftragnehmers nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von dem Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Einwilligung an Bedingungen zu knüpfen, beispielsweise an die Zahlung einer Vergütung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer oder das Verbot, das Ergebnis der Tätigkeiten des Auftragnehmers zu nutzen oder nutzen zu lassen.

**Artikel 17: Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

17.1. Es gilt das niederländische Recht.

17.2. Streitigkeiten werden dem zuständigen niederländischen Zivilgericht am Sitz des Auftragnehmers vorgelegt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von dieser Gerichtsstandsvereinbarung abzuweichen und die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen anzuwenden.

Diese Bedingungen stellen eine integrale Übersetzung der niederländischen Fassung der Allgemeinen Bedingungen für Zeichen- und Engineeringsarbeiten 2022 von (**Name des Unternehmens**) in (**Sitz des Unternehmens**). Für die Auslegung und Interpretation dieser Bedingungen ist die niederländische Fassung ausschlaggebend.